



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Emmanuelle Kaelin Murith / Jean-Louis Romanens
Innovations- und Technologieförderung

M 1136.11

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 4. November 2011 eingereichten und begründeten Motion verlangen Grossrätin Kaelin Murith und Grossrat Romanens, dass eine Bestimmung ins Steuerrecht aufgenommen wird, die für Unternehmen, die ihre immateriellen Güter im Kanton Freiburg nutzen, einen speziellen Steuersatz (Kantonssteuer: 1 %) festlegt, sofern diese Unternehmen über ausreichend Personal und eine geeignete Ausrüstung verfügen. Grossrätin Kaelin Murith und Grossrat Romanens sehen im Angebot von interessanten Steuerbedingungen eine Chance für den Kanton Freiburg, zahlreiche Unternehmen anzulocken. Sie weisen darauf hin, dass der Kanton Schwyz einen derartigen differenzierten Steuersatz kennt.

II. Antwort des Staatsrats

Die Unternehmensbesteuerung ist ein wichtiger Bestandteil der Rahmenbedingungen, mit denen der Kanton den Unternehmen einen wettbewerbsfähigen und wachstumsfördernden Wirtschaftsstandort bietet. Der Staatsrat ist sich der Bedeutung dieser Frage bewusst und hat deshalb Anfang 2012 eine interdepartementale Arbeitsgruppe aufgestellt, die beauftragt war, eine Standortbestimmung vorzunehmen, einen Bericht aufzustellen und Vorschläge zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe hat ihren Bericht im Juni 2013 vorgelegt und schlägt darin kurzfristige Massnahmen sowie ergänzende Analysen vor, damit die kantonale Steuerpolitik mittel- und langfristig angepasst werden kann.

Dies vorausgeschickt stellt der Staatsrat fest, dass es schon lange besondere Steuerbedingungen für bestimmte Arten von Unternehmen gibt:

- > Gestützt auf Artikel 15 und 98 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG, SGF 631.1) ist der Staatsrat befugt, einem Unternehmen eine **«Steuererleichterung»** zu gewähren. Die Steuererleichterung ist stets **auf eine bestimmte Zeitspanne beschränkt** (höchstens zehn Jahre). Meist handelt es sich um eine teilweise Befreiung von der Steuerpflicht. In ausserordentlichen Fällen kann das Unternehmen auch vollständig von der Steuerpflicht befreit werden. Die Steuererleichterung wird vom Staatsrat gewährt, wenn ein Unternehmen Investitionen beschliesst, die mit hohen Kosten verbunden sind und/oder eine grosse Zahl von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung schaffen. Sie wird aufgrund eines konkreten Projekts bewilligt und kann aufgehoben werden, wenn die Bedingungen für ihre Bewilligung nicht mehr erfüllt sind. Die Steuererleichterung kann sowohl einem im Kanton niedergelassenen Unternehmen gewährt werden, das grosse Investitionen tätigt (Massnahme zur Investitionsförderung), als auch einem Unternehmen, das sich neu im Kanton niederlässt

(Massnahme zur Wirtschaftsförderung). Die Steuererleichterung betrifft nur die Kantons- und Gemeindesteuern. Die direkte Bundessteuer wird normal erhoben.

Eine Reduktion der direkten Bundessteuer (ehemaliger Bonny-Beschluss) ist im Rahmen der NRP in bestimmten Schweizer Regionen noch möglich. Der Kanton Freiburg gehört seit Ende 2010 nicht mehr zu diesen Regionen.

- > Die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons sehen besondere Regeln für Unternehmen mit einem «**Sonderstatus**» vor (Holding, Domizilgesellschaft, Prinzipalgesellschaft). Die Schweiz hat gemäss aktueller Gesetzgebung für die Domizil- und Prinzipalgesellschaften ein separates Steuerregime beschlossen, da sie ihre Gewinne hauptsächlich ausserhalb der Schweiz erwirtschaften. Dieser Sonderstatus wird von Gesetzes wegen allen Gesellschaften eingeräumt, die aufgrund ihrer Form in diese Kategorie fallen. **Dieser Status ist zeitlich unbeschränkt** und wird durch eine Verfügung der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) ohne Einwirken des Staatsrats bestätigt. Der Steuersatz hängt vom Anteil der ausserhalb der Schweiz ausgeübten Geschäftstätigkeit ab.

Genau diese unterschiedliche Besteuerung der Erträge aufgrund ihrer geografischen Herkunft wird von unseren Wirtschaftspartnern (Europa, OECD) kritisiert. Kürzlich hat die Vorsteherin des eidgenössischen Finanzdepartements angekündigt, dass dieser Sonderstatus im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit Europa innerhalb von 5 bis 7 Jahren schrittweise aufgehoben wird.

Es ist jedoch wichtig, den Firmen, die zurzeit von diesem Sonderstatus profitieren, international wettbewerbsfähige Steuerbedingungen zu bieten. Andernfalls ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass diese Firmen die Schweiz verlassen, was einschneidende wirtschaftliche Konsequenzen hätte.

- > Während der Grundsatz eines Vorzugssteuersatzes aufgrund der Herkunft der Erträge nicht mehr mit den europäischen (wenn nicht gar internationalen) Steuergrundsätzen vereinbar ist, haben viele Länder, unter anderem auch in Europa und der OECD, **eine selektive Besteuerung je nach Art der Geschäftstätigkeit** eingeführt. Implizit wird also davon ausgegangen, dass bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten (wie etwa Forschung, Entwicklung, Innovation usw.) bedeutend zur Wertschöpfung einer Wirtschaft beitragen und dass sie eine staatliche Begünstigung mittels Vorzugssteuersatz rechtfertigen.

Insbesondere die Erträge aus der Nutzung immaterieller Güter (Lizenerträge) auch «Lizenz-Box» oder «IP-Box» (*IP = Intellectual Property*) genannt, können einen reduzierten Steuersatz rechtfertigen. Die Niederlande, Belgien und Luxemburg, haben Lizenzboxregelungen eingeführt, die eine sehr niedrige Besteuerung von Lizenerträgen ermöglichen (6 bis 10 %).

Andere Mechanismen sind ebenfalls denkbar: Der in Frankreich verwendete Steuerkredit für Forschung (CIR: *Crédit Impôt Recherche*) erlaubt es, die Kosten für Forschung und Entwicklung (F&E) mehrfach von den Steuern abzuziehen. Der Abzug eines kalkulatorischen Zinses auf Eigenkapital (*Notional Interest*) bietet seinerseits die Möglichkeit, Firmen mit hohem Eigenkapital zu begünstigen usw.

Um die Aufhebung der besonderen Steuerstati abzufedern, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Schweiz in den kommenden Jahren auf Bundesebene mehrere Massnahmen für eine selektive

Besteuerung einführen wird, damit die Firmen, die bisher von besonderen Steuerstati profitiert haben, auch in Zukunft attraktive Steuerbedingungen vorfinden. Ein Mechanismus von der Art einer Lizenzbox wurde oft als eine Massnahme zitiert, die unbedingt zu einem derartigen Steuerpaket gehören muss.

Im Übrigen rechtfertigt die kantonale Innovationsförderungsstrategie (die namentlich in der Umsetzung des Flaggschiffprojekts blueFACTORY besteht) gezielte Massnahmen, die es erlauben, die Attraktivität des Kantons für Projekte zu steigern, die die Innovation ankurbeln. Die selektive Besteuerung von immateriellen Gütern ist eine Massnahme, die zu dieser Politik beiträgt.

In diesem Zusammenhang geht der Vorschlag von Grossrätin Kaelin Murith und Grossrat Romanens in die gewünschte Richtung und kann grundsätzlich unterstützt werden.

Dagegen muss die Frage des Zeitpunkts und der Bedingungen für seine Umsetzung sorgfältig geprüft werden und zwar insbesondere im Hinblick auf die Planung auf Bundesebene und unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Massnahmen für eine selektive Besteuerung, die auf Ebene des Kantons und des Bundes ausgearbeitet werden könnten.

Die Auswirkungen einer derartigen Massnahme auf den Finanzausgleich der Kantone (NFA) müssen ebenfalls beachtet werden. Bei der NFA-Berechnung wird das gesamte Steuersubstrat berücksichtigt, egal ob die Steuern vollständig oder teilweise erhoben werden. Falls der Kanton einseitig eine Steuererleichterung oder selektive Besteuerung beschliesst, hat dies keinen Einfluss auf die NFA-Berechnung, die sich weiterhin auf das gesamte Steuerpotenzial abstützt, was den Kanton finanziell benachteiligt. Wenn der Bund gewisse selektive Steuermassnahmen (darunter die IP-Box) anerkennt, ist eine Korrektur des Steuersubstrats für die NFA-Berechnung möglich, wie dies heute bei den Steuerstati der Fall ist, so dass die Kantone, die eine derartige Massnahme nutzen, nicht benachteiligt werden.

Aus diesen Gründen ist es wichtig, erst dann auf Kantonsebene derartige Massnahmen einzuführen, wenn die Entwicklung der Fiskalpolitik auf Bundesebene absehbar ist.

Auch der im Rahmen der Motion vorgeschlagene Steuersatz von 1 % auf Lizenzerträge muss noch einer detaillierten Analyse unterzogen werden, dies insbesondere mit Blick auf den internationalen Steuerwettbewerb. Die Mindestanforderungen für eine Lizenzbox (Anzahl Arbeitsplätze im Kanton usw.) müssen ebenfalls festgelegt werden.

Abschliessend stellt der Staatsrat fest, dass die vorliegende Motion zwei Punkte enthält, die getrennt behandelt werden können: einerseits die Einführung von kantonalen Massnahmen im Bereich der selektiven Besteuerung und andererseits die Festlegung eines Steuersatzes von 1 % gemäss den Vorstellungen der Verfasser. Gestützt auf Artikel 73 Abs. 2 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) beantragt er deshalb, dass der Grosse Rat die Aufteilung der vorliegenden Motion annimmt.

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhalts beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion in Bezug auf die Einführung kantonalen Massnahmen im Bereich der selektiven Besteuerung anzunehmen. Dabei sind die Entscheidungen zu berücksichtigen, die der Bund in diesem Bereich künftig treffen wird. Ein Gesetzesänderungsentwurf wird zu gegebener Zeit ausgearbeitet. Doch aus den oben dargelegten Gründen (insbesondere abzuwartende Entscheidungen des Bundes) kann die von

Artikel 75 Abs. 1 GRG vorgeschriebene Frist von einem Jahr wahrscheinlich nicht eingehalten werden.

Was die Festlegung des Steuersatzes auf 1 % betrifft, beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion in diesem Punkt. Denn es braucht zuerst zuverlässige Analysen, bevor die Höhe des Steuersatzes festgelegt werden kann. Der Staatsrat ist der Meinung, dass es verfrüht ist, einen festen Steuersatz zu bestimmen, da die Konsequenzen eines derartigen Entscheids beim heutigen Stand des Dossiers nicht genau beurteilt werden können. Er stellt ferner fest, dass die direkte Festlegung eines Steuersatzes von 1 % in Konflikt mit den Entscheidungen treten kann, die vom Bund im Bereich der selektiven Besteuerung getroffen werden.

Falls die Aufteilung der Motion abgelehnt wird, hat der Staatsrat keine andere Wahl als die Ablehnung der Motion zu beantragen.

25. Juni 2013